

Zählpunkt mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreis			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500		Jahresbenutzungsdauer >= 2.500	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ (kW · a)	Cent / kWh	€/ (kW · a)	Cent / kWh
• Entnahme aus Umspannung Höchstspannung/ Hochspannung 110 kV	14,58	2,36	64,16	0,37
• Entnahme aus Hochspannung 110 kV	5,29	3,53	88,74	0,20
• Entnahme Umspannung 110/10 kV	6,06	3,69	89,31	0,36
• Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	7,73	4,73	114,61	0,46
• Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	9,32	4,90	110,15	0,87
• Entnahme aus Niederspannung (NSP)	15,44	5,65	131,33	1,02

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme (Entnahme MSP, Messung NSP), so wird zum Ausgleich der Umspannungsverluste der gemessene Lastgang beaufschlagt und per Marktlokation kommuniziert. Die Höhe des prozentualen Aufschlags wird nach GPKE mitgeteilt.

Zählpunkt ohne Leistungsmessung	Monatsleistungspreis	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ (kW · Mon.)	Cent / kWh
	• Entnahme aus Hochspannung 110 kV	14,79
• Entnahme Umspannung 110/10 kV	14,88	0,36
• Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	19,10	0,46
• Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	18,36	0,87
• Entnahme aus Niederspannung (NSP)	21,89	1,02

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme (Entnahme MSP, Messung NSP), so wird zum Ausgleich der Umspannungsverluste der gemessene Lastgang beaufschlagt und per Marktlokation kommuniziert. Die Höhe des prozentualen Aufschlags wird nach GPKE mitgeteilt.

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)
	• Entnahme aus Hochspannung 110 kV	26,46	31,75
• Entnahme Umspannung 110/10 kV	30,31	36,37	42,43
• Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	38,63	46,36	54,08
• Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	46,61	55,93	65,25
• Entnahme aus Niederspannung (NSP)	55,14	66,17	77,20

Blindstrom 1	Cent/kVarh
	Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos φ < 0,9)

Zählpunkt ohne Leistungsmessung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/ Jahr	Cent / kWh
	• Entnahme aus Niederspannung (NSP, Standardlastprofil)	20,00
• Nachtspeicherheizung*		2,00
• Pauschalanlagen	20,00	6,48
• Wärmepumpe/Ladepunkte gem. §14a EnWG(HT/NT); Speicherheizung (HT) bei getr. Messung		4,24
• kurzzeitig angeschl. Anlagen		6,48

* Schwachlasttarif

Entgelte für Jahresmehr- und Mindermengen bei Standardlastprofilkunden

Die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlich verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h- Leistungsmessung, Jahresmehr- und Mindermengen, erfolgt ab dem 1. Juli 2005 auf Grundlage der monatlichen Marktpreise. Es wird ein einheitlicher Preis berechnet. Die aktuellen Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung werden jeweils auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den vom Netzbetreiber in den jeweiligen Konzessionsgebieten abgeschlossenen Konzessionsverträgen. Es ergeben sich in den Gemeinden unterschiedliche Höhen der Konzessionsabgabe. (Konzessionsabgabe in Breckerfeld und Sprockhövel 1,32 ct/kWh; übrige Städte/ Gemeinden 1,59 ct/kWh)

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz

Verbrauchsunabhängige Umlage für den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020

Mehrkosten in Höhe von:

- Letztverbraucher gemäß §§ 63 ff EEG

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 und 64 EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Sonderumlagen gemäß KWKG 2017 gelten bei

Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 27a KWKG 2017, bei Stromspeichern nach § 27b KWKG 2017 und bei Schienenbahnen nach § 27c KWKG 2017

Cent / kWh
0,226

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung

Für den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020 werden

- Letztverbrauchergruppe A: bis 1.000.000 kWh/a
- Letztverbrauchergruppe B: > 1.000.000 kWh/a
- Letztverbrauchergruppe C: > 1.000.000 kWh/a

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind oder einen entsprechenden BAFA Bescheid bis zum 31.12. des Folgejahres vorlegen. Gilt für Letztverbraucher mit Testat über KWKG §9

Cent / kWh
0,358
0,050
0,025

Offshore-Umlage nach § 17f EnWG

Verbrauchsunabhängige Umlage für den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020

Mehrkosten in Höhe von:

- Letztverbraucher gemäß §§ 63 ff EEG

Cent / kWh
0,416

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 und 64 EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Sonderumlagen gemäß KWKG 2017 gelten bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 27a KWKG 2017, bei Stromspeichern nach § 27b KWKG 2017 und bei Schienenbahnen nach § 27c KWKG 2017

Umlage Abschaltbare Lasten, Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 18 AbLaV

Erhebung in 2020

- Letztverbrauchergruppe: > 0 kWh/a

Cent / kWh
0,007

Zu 1)

Überschreitet die, während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene, induktive Blindarbeit 50 %, während der HT-Zeit, in diesem Abrechnungsmonat, bezogenen Wirkarbeit (kWh), so wird für diese Blindmehrarbeit (kvarh) vorstehendes Entgelt (Pönale) berechnet. Als HT-Zeit gelten die Stunden von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Preisblatt Messstellenbetrieb Strom 2020

Typ Schlüssel	Spannungsebene	Spannung	Messart	Anschluss	Fernausslesung	Lastgangtyp	Messstellenbetrieb * [€/anno]
RLM Kunden							
Strom Typ 5	NS	DS	registrierende Leistungsmessung		mit TK Komponente	RLM	489,00 €
Strom Typ 6	NS	DS	registrierende Leistungsmessung	mit Wandler	mit TK Komponente	RLM	519,50 €
Strom Typ 7	MS	DS	registrierende Leistungsmessung	mit Wandler	mit TK Komponente	RLM	565,00 €
Strom Typ 8	HS	DS	registrierende Leistungsmessung	mit Wandler	mit TK Komponente	RLM	565,00 €
SLP Kunden							
Strom Typ 1	NS	WS und DS	Eintarif			SLP	15,05 €
Strom Typ 2	NS	WS und DS	Eintarif	mit Wandler		SLP	45,55 €
Strom Typ 3	NS	WS und DS	Mehrtarif / Zweirichtungszähler			SLP	25,00 €
Strom Typ 4	NS	WS und DS	Mehrtarif / Zweirichtungszähler	mit Wandler		SLP	55,50 €
Strom Typ 20	NS	WS und DS	registrierende Leistungsmessung	US MS/NS	0	SLP	282,50 €
SLP Kunden mit elektronischem Haushaltszähler							
Strom Typ 9	NS	WS und DS	elektronischer Haushaltszähler Eintarif	0	0	SLP	16,81 €
Strom Typ 11	NS	WS und DS	elektronischer Haushaltszähler Mehrtarif	0	0	SLP	25,50 €
SLP Kunden mit monatlicher Abrechnung							
Strom Typ 31	NS	WS und DS	Eintarif	0	0	SLP	15,05 €
Strom Typ 32	NS	WS und DS	Eintarif	mit Wandler	0	SLP	45,55 €
Strom Typ 33	NS	WS und DS	Mehrtarif / Zweirichtungszähler	0	0	SLP	25,00 €
Strom Typ 34	NS	WS und DS	Mehrtarif / Zweirichtungszähler	mit Wandler	0	SLP	55,50 €
Strom Typ 39	NS	WS und DS	registrierende Leistungsmessung	US MS/NS	0	SLP	282,50 €
SLP Kunden mit elektronischem Haushaltszähler und monatlicher Abrechnung							
Strom Typ 35	NS	WS und DS	elektronischer Haushaltszähler Eintarif			SLP	16,81 €
Strom Typ 37	NS	WS und DS	elektronischer Haushaltszähler Mehrtarif			SLP	25,50 €
Zähler an Einspeiseanlagen mit Einspeisemanagementmodul							
Strom Typ 13	installierte Leistung < 100 kW		Zweirichtungszähler mit Einspeisemanagementmodul				63,30 €
Strom Typ 14	installierte Leistung < 100 kW		Zweirichtungszähler mit Einspeisemanagementmodul	mit Wandler			92,80 €

Legende Preisblatt Strom

NS	Niederspannung	TK	Telekommunikation
MS	Mittelspannung	SLP	Standard Lastprofil
HS	Hochspannung	RLM	Registrierende Leistungsmessung
WS	Wechselstrom	US MS/NS	Unterspannungsseitige Messung
DS	Drehstrom		

* Das Entgelt für die Messung ist ab 2017 Bestandteil des Messstellenbetriebsentgeltes.

Die Preise beinhalten die Bereitstellung eines Lastgangzählers, eines Strom- und Spannungswandlersatzes nach den gültigen eichrechtlichen Vorschriften, Bereitstellung eines Kommunikationsmoduls. Die Bereitstellung eines kundeneigenen Telefon-Festnetzanschlusses wird nur erforderlich, wenn AVU keine andere Kommunikationsmöglichkeiten schaffen kann, z.B. GSM-Verbindung. Die Bereitstellung dieses Festnetzanschlusses und ggfs. anfallende Folgekosten sind für AVU kostenfrei. Enthalten sind: Qualitätsüberwachung, Anpassung der Wandler an eine entsprechende Leistungsabnahme, Störungsbeseitigung, Tausch nach Ablauf der Eichgültigkeit, tägliche Datenerfassung, Datenbereitstellung nach MeteringCode und DUM Kap.4.

Messtechnische Zusatzleistungen:

Die Montage und Erstinbetriebnahme der Zählung inkl. des Kommunikationsmoduls und der Wandler erfolgt durch AVU Netz GmbH. Hierfür berechnet AVU Netz GmbH dem Kunden ein entsprechendes Entgelt. Die Bereitstellung von Wandlern in Sonderausführung ist gegen ein entsprechendes Entgelt möglich. Fordert der Kunde manuelle Ablesungen oder zusätzliche Datenbereitstellungen für Energiemengen im Ableszeitraum oder für Prognosewerte, Impulsweitergabe (Imp./kWh) oder vergleichbare Dienstleistungen, so sind diese entgeltspflichtig. Ein Wechsel oder eine Umsetzung des Zählerplatzes mit dem Zählgerät oder der Wandler auf Wunsch des Kunden, erfolgt kostenpflichtig für den Kunden durch AVU Netz GmbH.

Alle vorgenannten Strom-Netzentgelte verstehen sich netto, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) und werden in dieser Höhe berechnet.

AVU Netz GmbH